

Immissionsschutz BAB A 94 - Dorfen

Michael Beisse
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Rechtsgrundlagen

- § 41 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG):

„Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Straßen ... ist sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.“

§ 41 BImSchG

- Bau oder wesentliche Änderung
 - Definition in der 16. BImSchV
- schädliche Umwelteinwirkungen
 - Definition in der 16. BImSchV
- nach dem Stand der Technik vermeidbar
 - aktive Schallschutzmaßnahmen
 - wichtige Ausnahme: § 41 Abs. 2 BImSchG

die Kosten der Schutzmaßnahme dürfen nicht außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen – Bruttokosten Schallschutz im Verhältnis zu gelösten Schutzfällen

Rechtsgrundlagen

§ 42 BImSchG:

Entschädigung für Schallschutzmaßnahmen bei
Grenzwertüberschreitung

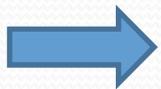
- Entschädigung in Höhe der erbrachten Aufwendungen
- für Schallschutzmaßnahmen an baulichen Anlagen
- im Rahmen der 24. BImSchV

Rechtsgrundlagen

§ 43 BImSchG

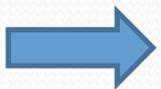
Ermächtigungsnorm für den Erlass von
Rechtsverordnungen

- Bestimmung von Grenzwerten



16. BImSchV

- Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen



24. BImSchV

16. BImSchV

- § 1: Geltungsbereich: Bau oder wesentliche Änderung
Definition der wesentlichen Änderung
- § 2: Immissionsgrenzwerte (Bestimmung „schädlich“)
 - reine und allgemeine Wohngebiete
 - 59 dB(A) tags, 49 dB(A) nachts
 - Kern-, Dorf- und Mischgebiete
 - 64 dB(A) tags, 54 dB(A) nachts
- § 3: Berechnung nach Anlage 1 und Festlegung Tag/Nacht (6–22 Uhr)
- § 4 und § 5: Besonderheiten Eisenbahn

Vergleich

	16. BImSchV (Straße/Schiene)	TA Lärm (Gewerbe)	18. BImSchV (Sportanlagen)
Reines Wohngebiet	59 dB(A) tags 49 dB(A) nachts	50 dB(A) tags 35 dB(A) nachts	50 dB(A) tags 35 dB(A) nachts
Allgemeines Wohngebiet	59 dB(A) tags 49 dB(A) nachts	55 dB(A) tags 40 dB(A) nachts	55 dB(A) tags 40 dB(A) nachts
Misch-, Dorf- Kerngebiet	64 dB(A) tags 54 dB(A) nachts	60 dB(A) tags 45 dB(A) nachts	60 dB(A) tags 45 dB(A) nachts

1 dB(A): Hörschwelle – 3 dB(A): Verdoppelung

24. BImSchV

- Festlegung von Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen bei Überschreiten der Grenzwerte der 16. BImSchV
- bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume
- auch: Einbau von Lüftungsanlagen

Verkehrsbeschränkungen

- § 45 Abs. 1 Nr. 3 StVO
 - Zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen
 - kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung von Straßen beschränken

Auch hier: kein zwingender Anspruch, sondern nur Anspruch auf ermessenfehlerfreie Entscheidung! Nach BayVGH (26.11.1998, 11 B 95.2934) kommt Einschreiten der StrVBeh ab Überschreitung 16. BImSchV in Betracht

Verkehrsbeschränkungen

- § 40 Abs. 1 und 2 BImSchG
 - Vss: Plan liegt vor oder Überschreitung der Grenzwerte
 - Verkehrsbeschränkungen oder –verbote
 - Abs. 2: Ermessen der Behörde – Abwägung der Interessen
- Kein Anspruch auf Aktionspläne/Luftreinhaltepläne
 - BVerwG, 29.03.2007, AZ: 7 C 9.06, aktuell: 07.01.2019, AZ: 7 B 16/18
 - für Umgebungslärmrichtlinie: BVerwG, Urteil 12.11.2014, AZ: 4 C 34/13

Anspruchsberechtigte

- Anspruch, wenn konkretisierbarer Kreis von Personen
- Die Regelungen in §§ 41 ff. BImSchG iVm. der 16. BImSchV dienen dem Schutz der Nachbarschaft von Verkehrsanlagen

→ Personen, die sich im Einwirkungsbereich von Verkehrsanlagen dauerhaft aufhalten
(BVerwG, B. v. 17.03.1992)

Eigentümer – Mieter – Arbeitsplätze

- Anspruchsberechtigung bei § 40 Abs. 1 und 2 BImSchG

Kommunale Rechtsposition

- Keine Ansprüche „für“ Gemeindebürger:
BVerwG: Gemeinde ist nicht Sachwalter ihrer Bürger
zuletzt z.B.: BVerwG 10.04.2019 – 9 A 22.18
(Ausbau A 46 in Wuppertal)
- Ansprüche aus eigenen kommunalen Belangen:
Planungshoheit – Zerstörung Ortsbild
- Ansprüche wie Private bei Gemeindeeigentum
(BVerwG, 06.09.2018 - 3 A 11.15)

bestandskräftiger PFB

- Art. 75 Abs. 2 S. 1 BayVwVfG:

Ist der PFB unanfechtbar geworden, sind Ansprüche auf Unterlassung des Vorhabens und seiner Benutzung und/oder Beseitigung und Änderung der Anlagen ausgeschlossen.



zunächst besteht nur ein Anspruch auf Vollzug des PFB und seiner Auflagen

hier: Regelungen zum Verkehrslärmschutz in den PFBs



Grundannahme: PFB ist rechtmäßig und sichert die Einhaltung aller maßgeblichen Regelungen/Richtlinien etc.

Ausschluss- und Duldungswirkung des PFB

eingeschränkte Durchbrechung

- Art. 75 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG:

„Treten nicht voraussehbare Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen erst nach Unanfechtbarkeit des Plans auf, so kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen.“

Beispiele „nicht voraussehbare Wirkungen“:

- richtige Prognose stellt sich als unzutreffend heraus
- Steigerung Verkehrsaufkommen, die deutlich über Grundannahme hinausgehen.
- „vergessene“ Regelungen
- neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Schädlichkeit

Rechtsfolgen Art. 75 Abs. 2

- Anspruch des Betroffenen auf Schutzvorkehrungen oder Schutzanlagen
- Wenn Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar → Entschädigung
- Kostentragung Nachbar
- zu beantragen bei PF-Behörde
- schriftlich innerhalb von 3 Jahren ab Kenntnis, längstens 30 Jahre ab PFB

Art. 49 BayVwVfG

- Widerruf eines rechtmäßigen, begünstigenden VA:

49 (2) Ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt darf, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft nur widerrufen werden,

2.wenn mit dem Verwaltungsakt eine Auflage verbunden ist und der Begünstigte diese nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat;

3.wenn die Behörde auf Grund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen, und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde;

Zusammenfassung

- Anspruch auf Einhaltung der Grenzwerte der 16. BImSchV
- Bestandskraft des PFB steht zunächst entgegen
- Durchbrechung: Anspruch auf Schutzvorkehrungen und –anlagen nach Art. 75 BayVwVfG
- Anspruchsberechtigt: Betroffene, nicht Kommune für ihre Bürger